

Leasing-Vertrag e2

Zwischen

der electrify GmbH
Am Speksel 32 in 33649 Bielefeld
(im Folgenden: Leasinggeber)

und

(im Folgenden: Leasingnehmer)

wird folgender Leasingvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Leasingnehmer least bei dem Leasinggeber ein KfZ (e2, Kennzeichennummer: _____; Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer: _____; Kilometerstand bei Übergabe: _____). Die monatliche Leasingrate beträgt dabei 235,00 EUR netto. Der Leasingnehmer zahlt dem Leasinggeber darüber hinaus eine einmalige Bereitstellungsgebühr i.H.v. 335,29 EUR netto.
- (2) Der Leasingnehmer zahlt dem Leasinggeber darüber hinaus eine Kautions i.H.v. (Zutreffendes ist anzukreuzen):
 - 250,00 EUR, wenn die Entfernung zwischen dem Sitz des Leasingnehmers und dem nächstgelegenen Standort des Leasinggebers (Bielefeld, Rheda-Wiedenbrück oder Renningen – Malsheim) 100 km und weniger beträgt.
 - 999,00 EUR, wenn die Entfernung zwischen dem Sitz des Leasingnehmers und dem nächstgelegenen Standort des Leasinggebers (Bielefeld, Rheda-Wiedenbrück oder Renningen – Malsheim) mehr als 100 km beträgt.

- (3) Die Leasingrate gemäß Absatz 1 gilt für eine Laufleistung von bis zu 10.000 km jährlich. Bei der jährlichen Überprüfung (siehe hierzu § 6 Abs. 1) des Fahrzeugs wird der Kilometerstand kontrolliert; sofern hierbei Mehrkilometer festgestellt werden, werden diese mit 0,11 EUR netto pro Mehrkilometer berechnet. Über die Berechnung von Mehrkilometern wird eine gesonderte Abrechnung erstellt. Die Leasingrate i.H.v. 235,00 EUR netto pro Monat wird von Minderkilometern nicht berührt.

§ 2 Leistungen des Leasinggebers

Der Leasinggeber stellt dem Leasingnehmer das gem. § 1 bezeichnete KfZ inkl. einem Satz Reifen und Bremsbelägen zur Verfügung.

§ 3 Zahlungskonditionen

Der Leasingnehmer erteilt dem Leasinggeber ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Leasinggeber zieht die Leasingrate jeweils am fünfzehnten Tag (bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag, sofern es sich bei dem fünfzehnten des Kalendermonats um keinen Bankarbeitstag handelt) des jeweils laufenden Kalendermonats ein.

Die Bereitstellungsgebühr sowie die Kautions sind am _____ fällig.

Die erste Rate ist erstmals fällig am: _____.

§ 4 Laufzeit des Leasingvertrages

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 5 Kündigung des Leasingvertrages

- (1) Der Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündbar.
- (2) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Bei der Leasingrate gem. § 1 sind 833 km pro Monat inklusive; sollte diese Grenze bei Beendigung des Vertrages überschritten sein, werden die entsprechenden Mehrkilometer gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 6 Fahrzeugzustand, Überlassung von Fahrzeugen,
wintertaugliche Bereifung, ordnungsgemäße Verwendung des Ladegerätes,
Nutzung des SOS-Knopfes**

- (1) Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Die Fahrzeuge des Leasinggebers sind grundsätzlich Nichtraucher-Fahrzeuge. Ein Mal im Jahr hat der Leasingnehmer das Fahrzeug zwecks Wartung und Überprüfung in eine Werkstatt nach Wahl des Leasinggebers zu geben.
- (2) Der Leasingnehmer verpflichtet sich, am Stichtag des Ablaufs des jeweiligen Vertragsjahres dem Leasinggeber den Kilometer-Stand mitzuteilen. Hierbei genügt als Beleg eine E-Mail mit angehängtem Foto vom Kilometerstand; auf Verlangen des Leasinggebers kann der Kilometerstand des Fahrzeugs auch von einer Werkstatt nach Wahl des Leasinggebers abgelesen werden. Für jeweils 14 angefangene Tage des Verzugs ist der Leasingnehmer verpflichtet, eine zusätzliche Gebühr i.H.v. 30,00 EUR an den Leasinggeber zu zahlen.
- (3) Wird während der Vertragsdauer eine Reparatur des Kilometerzählers oder eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, so ist die entsprechende Maßnahme in einer Werkstatt nach Wahl des Leasinggebers durchzuführen.
- (4) Der Leasingnehmer darf die Fahrzeuge nur an eigene Mitarbeiter/Vereinsmitglieder überlassen. Diese Mitarbeiter müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Sofern die Fahrzeugübergabe nicht direkt vom Leasinggeber an den Fahrer erfolgt, übernimmt und verantwortet der Leasingnehmer die Kontrolle der Führerscheine seiner Mitarbeiter. Der Leasingnehmer hat das Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.
- (5) Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Bereifung – insbesondere hinsichtlich der Winter-Periode – zu beachten.
- (6) Sofern in dem zur Verfügung gestellten Fahrzeug ein SOS-Knopf installiert ist, so hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber für jede einzelne Nutzung dieses SOS-Knopfes einen Kostenersatz i.H.v. 100,00 EUR netto zu zahlen.
- (7) Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das mitgelieferte Ladekabel ordnungsgemäß zu benutzen. Es obliegt dem Leasingnehmer sicherzustellen, dass das Ladekabel bzw. der Aufladevorgang mit der jeweils genutzten Stromquelle bzw. Stromleitung kompatibel/möglich ist. Sollte der Leasingnehmer eine der in § 6 Abs. 6 dieses Vertrages geregelten Maßnahmen/Pflichten nicht einhalten, so haftet der Leasingnehmer für hieraus resultierende Schäden.

§ 7 Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

- (1) Bei einem Unfall hat der Leasingnehmer die Hinweise und Anweisungen auf dem im Fahrzeug bereit liegenden Unfallblatt („Autounfall – Was tun?“) zu beachten und anzuwenden. Der Leasingnehmer wurde darüber informiert und nimmt zur Kenntnis, dass die Nicht-Befolgung der Anweisungen des Unfallblattes und insbesondere die unterlassene Aufklärung des Leasinggebers – welcher unverzüglich, spätestens jedoch am Folgetag des Unfalls über den Unfall per E-Mail (info@e-flat.com) zu informieren ist – zur Folge haben kann, dass durch den Unfall verursachte Schäden/Kosten vom Leasingnehmer zu ersetzen sind.

- (2) Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Leasingnehmer oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug gering beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
- (3) Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Vertragsdauer ist der Leasingnehmer verpflichtet, den Leasinggeber unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Der Leasingnehmer soll zu diesem Zweck den, bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Zudem kann der Vordruck jederzeit bei dem Leasinggeber telefonisch angefordert werden.
- (4) Der Leasingnehmer oder Fahrer haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass sie die Fragen des Leasinggebers zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, bevor die erforderlichen und insbesondere für den Leasinggeber zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. es dem Leasinggeber zu ermöglichen, diese zu treffen.

§ 8 Haftung des Leasinggebers

- (1) Der Leasinggeber haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Leasinggebers, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Leasinggeber nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Der Leasinggeber übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Leasinggebers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Haftung des Leasingnehmers

- (1) Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Vertragsverletzungen haftet der Leasingnehmer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Leasingnehmer das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat (siehe Übergabeprotokoll). Gewöhnliche Gebrauchsspuren hat der Leasingnehmer nicht zu ersetzen. Für darüber hinausgehende Schäden hat der Leasingnehmer Wertersatz zu leisten.
- (2) Der Leasingnehmer haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Leasingnehmer das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Leasingnehmer stellt den Leasinggeber von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem

Leasinggeber erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Leasinggeber für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Vertragszeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Leasinggeber richten, erhält diese vom Leasingnehmer für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 4,20 EUR netto, es sei denn der Leasingnehmer weist nach, dass dem Leasinggeber ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; dem Leasinggeber ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

- (3) Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.
- (4) Der Leasingnehmer hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Leasingnehmer stellt den Leasinggeber von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei.
- (5) Diese Regelungen gelten neben dem Leasingnehmer auch für den berechtigten Fahrer.

§ 10 Rückgabe des Fahrzeuges

- (1) Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Beendigung des Leasingvertrages dem Leasinggeber am vereinbarten Ort und in gereinigtem Zustand (innen und außen) zurückzugeben. Sollte das Fahrzeug vom Leasingnehmer in ungereinigtem Zustand zurückgegeben worden sein, so hat der Leasingnehmer für die notwendige Reinigung einen Mindestbetrag i.H.v. 65,00 EUR an den Leasinggeber zu zahlen.
- (2) Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Leasingnehmer als Gesamtschuldner.
- (3) Gibt der Leasingnehmer das Fahrzeug - auch unverschuldet - zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer nicht an den Leasinggeber zurück, ist dieser berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Leasinggebühren zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 11 Kaufoption des Leasingnehmers

- (1) Der Leasingnehmer hat jeweils zum Ende eines jeden Monats des Vertragsverhältnisses das Recht, das unter § 1 Abs. 1 bezeichnete Fahrzeug zu kaufen. Als Kaufpreis gilt der jeweilige Listenpreis (zzgl. Sonderausstattungen) des Fahrzeugs zum Leasingbeginn gekürzt um einen Abzugsbetrag. Dieser beträgt im ersten Jahr 2,083 Prozent pro vollem Monat Leasingdauer (25 Prozent nach einem vollen Jahr).
- (2) Ab Beginn des 2. Leasingjahres verringert sich der monatlich zu kürzende Abzugsbetrag auf 0,833 Prozent pro vollem Monat Leasingdauer (10 Prozent pro vollem Jahr).
- (3) Ab Beginn des 4. Leasingjahres verringert sich der Rabatt auf 0,4 Prozent pro vollem Monat Leasingdauer (5 Prozent pro vollem Jahr).

§ 12 Datenschutzklausel

- (1) Der Leasinggeber ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des Leasingnehmers/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von dem Leasinggeber erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur für Zwecke der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Leasingnehmers zum Zwecke der Abrechnung sowie im Falle von ordnungsrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren an die entsprechende Behörde oder sonstige Stelle zum Zweck der direkten Geltendmachung solcher Gebühren, Kosten, Mautgebühren oder Buß- und Verwarnungsgelder. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.
- (2) Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG: Der Leasingnehmer/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an den Leasinggeber.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Leasingnehmer hat das unter § 1 dieses Vertrages näher bezeichnete Fahrzeug zur Übergabe in Bielefeld, Rheda-Wiedenbrück oder Renningen - Malsheim auf eigene Kosten und in Absprache mit dem Leasinggeber abzuholen.
- (2) Im Falle der Beendigung des Leasingvertrages hat der Leasingnehmer das unter § 1 dieses Vertrages näher bezeichnete Fahrzeug in Bielefeld, Rheda-Wiedenbrück oder Renningen - Malsheim auf eigene Kosten und in Absprache mit dem Leasinggeber zurückzugeben. Hiermit verbundene, etwaige Transportkosten hat der Leasingnehmer zu tragen.
- (3) Sollte zwecks Service, Wartung und Reparatur ein Transport zu veranlassen sein, so sind hierdurch entstehende Kosten vom Leasingnehmer zu tragen.
- (4) Ein Service bzw. die Wartung und Reparatur bei anderen Werkstätten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers erlaubt.
- (5) Mahnungen aufgrund von Zahlungsverzug werden dem Leasingnehmer mit einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10,00 EUR berechnet.

§ 14 optionales Zubehör-Leasing

In Ergänzung der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen vereinbaren die Parteien hiermit, dass der Leasingnehmer folgende Zubehör-Teile bei dem Leasinggeber least (Zutreffendes ist anzukreuzen; Zubehörteile-Teile, welche nicht angekreuzt sind, gelten als nicht geleast und erhöhen entsprechend auch nicht die Leasingrate gemäß § 1 dieses Vertrages):

- Notladekabel Renault Zoe ; Typ 2 – Schuko für eine zusätzliche Leasingrate i.H.v. 12,60 EUR netto

- Wandladestation 22 kW Typ 2 mit Fehlerstrommodul für eine zusätzliche Leasingrate i.H.v. 20,16 EUR netto

Die optional vereinbarte, zusätzliche Leasingrate ist gemäß § 3 dieses Vertrages an den Leasinggeber monatlich zu überweisen.

§ 15 optionaler Zubehör-Kauf

In Ergänzung der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen vereinbaren die Parteien hiermit, dass der Leasingnehmer folgende Zubehör-Teile bei dem Leasinggeber kauft (Zutreffendes ist anzukreuzen; Zubehörteile-Teile, welche nicht angekreuzt sind, gelten als nicht gekauft):

- Notladekabel Renault Zoe ; Typ 2 – Schuko für einen Kaufpreis i.H.v. 378,14 EUR netto

- Wandladestation 22 kW Typ 2 mit Fehlerstrommodul für einen Kaufpreis i.H.v. 924,36 EUR netto

Der optional vereinbarte Kaufpreis hinsichtlich des Zubehörs ist vom Leasingnehmer vor der Übergabe des jeweiligen Zubehör-Teils an den Leasinggeber zu überweisen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Preise/Gebühren verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden.
- (4) Gerichtsstand ist, sofern der Leasingnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Bielefeld.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben und gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Leasinggeber

Ort, Datum, Unterschrift

Leasingnehmer

Ort, Datum, Unterschrift